

an, dass der Kaiser am 1. Juni 1027 wirklich auf dem Ritten war, wo er aber schon am 31. Mai angekommen sein mag¹. Die auseinanderfallenden Jahresangaben dieser Urkunde können auf Ueberlieferungsfehler zurückgehen, die dem Notar Zacheus, der das Transsumpt vom Jahre 1280 angefertigt hat, zur Last fallen würden; da, wie schon oben bemerkt wurde, die Urkunde ihm in ihrem unteren Teile nicht mehr unversehrt vorgelegen zu haben scheint, wäre es möglich, dass auch in der Datierungszeile bereits 1280 Schwierigkeiten der Lesung bestanden. Immerhin ist der doppelte Fehler a. inc. MXXVIII und a. imp. II auffallend, und für ganz unmöglich möchte ich es nicht halten, dass die Urkunde erst im Frühjahr 1028 etwa bei der Krönungsfeier Heinrichs III. vollzogen wäre. Dafür könnte die zwar nicht sichere, aber doch nicht unwahrscheinliche Beteiligung des UD bei ihrer Ausfertigung angeführt werden, da man zweifeln kann, ob dieser Notar, der den Kaiser nicht nach Italien begleitet hatte, schon auf dem Ritten sich wieder am Hofe eingefunden hat². Die Datierung des D. St. 1956 wäre dann so zu erklären, dass Tag und Ort aus einem bei der Handlung aufgenommenen Akt³, Königsjahr und Indiktion entweder gleichfalls daraus oder aus dem als Vorlage für das Diktat benutzten D. St. 1954 übernommen wären, während man das Inkarnations- und Kaiserjahr der Zeit der Beurkundung entsprechend hinzugefügt hätte. Freilich ist eine solche Verbindung mit einander nicht übereinstimmender Jahresangaben (die nicht auf blosse Fehler in der Ueberlieferung oder Berechnung zurückgehen würde), wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr selten vorgekommen, und wir ziehen es deshalb vor, in der Ausgabe die Datierung von St. 1954 als einheitlich zu behandeln und, unter Voraussetzung eines Ueberlieferungsfehlers, so aufzulösen: Kaltenbrunn auf dem Ritten 1027 Juni 1. Aber ich will nicht unterlassen, die andere Möglichkeit wenigstens anzudeuten.

Bei St. 1956 endlich ist die Deutung des Ausstellungs-ortes 'Stegon' bestritten. Hatte man früher fast allgemein

1) Vgl. schon Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II, 279. 2) Auch die italienische Einleitung der Korroborationsformel ist in der angegebenen Zeit, in der mehrere Urkunden für italienische Empfänger ausgestellt wurden, wohl erklärlich. 3) Vgl. damit DK. II. 89 (St. 1945), wo gleichfalls 'Actum Ravennæ' ohne Zeitangaben schon in dem Konzept gestanden haben muss, das dem ingrossierenden Notar vorlag (vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. II, 452).